

Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage

Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein (Drucksache 20/3564)

Absender:

Dorothe Ränike, Stiftung Drachensee – Arbeit und Wohnen für Menschen mit Behinderungen

Adressat:

Katja Rathje-Hoffmann, Vorsitzende des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Datum:

15.01.2026

Die vorliegende Stellungnahme wurde gemeinsam im Kooperationsverbund der FLEK Gruppe GmbH erstellt, dem die Stiftung Drachensee angehört:

Vorbemerkung

Als Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein sind wir seit Jahren an der Aushandlung, Fortschreibung und praktischen Umsetzung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem Landesrahmenvertrag beteiligt. Die Große Anfrage der FDP-Fraktion (Drs. 20/3033) sowie die Antwort der Landesregierung (Drs. 20/3564) behandeln mit den Ausführungen zum Landesrahmenvertrag, zu Schiedsverfahren und Verfahrensdauer sowie zu Leistungsvereinbarungen und Vertragshandhabung zentrale Steuerungsinstrumente der Eingliederungshilfe.

Die von der Landesregierung dargestellte Bewertung dieser Instrumente entspricht in wesentlichen Punkten nicht den Erfahrungen aus der tatsächlichen Verhandlungs- und Umsetzungspraxis. Die nachfolgende Stellungnahme verfolgt daher das Ziel, die Antworten der Landesregierung anhand konkreter Praxiserfahrungen einzuordnen, fachlich zu präzisieren und dort, wo erforderlich, sachlich zu korrigieren. Ziel ist keine politische Bewertung, sondern eine realistische Beschreibung der Wirkungen bestehender Regelungen auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie auf die Funktionsfähigkeit der Eingliederungshilfe.

Frage 2

Wie viele antragstellende Personen wurden im Rahmen der Bedarfsermittlung nach SGB IX aufgrund der Feststellung von notwendigen Leistungen zur Pflege nach SGB XI gänzlich in den Leistungsanspruch des SGB XI überführt?

Antwort der Landesregierung (zusammengefasst):

Eine statistische Erfassung dieser Fallkonstellationen erfolgt nicht. Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung erfolgt einzelfallbezogen anhand der individuellen Teilhabeziele im Rahmen der Gesamtplanung.

Stellungnahme:

Die fehlende statistische Erfassung stellt ein erhebliches Steuerungsdefizit dar. Ohne belastbare Daten ist weder eine fachliche Bewertung der Bedarfsermittlungen noch eine landesweite Qualitätssicherung möglich. In der Praxis ist zu beobachten, dass leistungsberechtigte Personen mit steigendem pflegerischem Bedarf zunehmend in das System der Pflege überführt werden, obwohl weiterhin erhebliche Teilhabebedarfe bestehen.

Besonders betroffen sind Personen, die aufgrund ihres Pflegebedarfs nicht (mehr) in einer besonderen Wohnform leben können und in Pflegeeinrichtungen wechseln, deren Teilhabebedarf jedoch weiterhin Leistungen der Eingliederungshilfe erfordert, etwa den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte. In diesen Fällen wird teilweise vertreten, dieser Bedarf könne durch zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI gedeckt werden oder es liege eine Doppelförderung vor. Diese Annahme ist fachlich nicht tragfähig, da Inhalt, Zielrichtung und Intensität dieser Leistungen nicht mit den teilhabefördernden, heilpädagogischen und arbeitsbezogenen Leistungen der Eingliederungshilfe vergleichbar sind. Entsprechende Abgrenzungsfragen werden zunehmend auch gerichtlich geklärt.

Der gesetzlich vorgesehene Gleichrang von Pflegeleistungen und Eingliederungshilfe ist daher konsequent zu wahren. Eine faktische Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe würde einen Rückschritt in der Umsetzung personenzentrierter Teilhabe bedeuten.

Frage 3

Wie vielen antragstellenden Personen wurden Leistungen zum gemeinschaftlichen Wohnen (besondere Wohnform) bewilligt?**Antwort der Landesregierung (zusammengefasst):**

Eine Statistik zur Bewilligungspraxis existiert nicht. Ab 2020 liegen lediglich Empfängerzahlen für besondere Wohnformen vor.

Stellungnahme:

Fehlende Bewilligungsstatistiken erschweren eine bedarfsgerechte Angebotsplanung erheblich. Regionale Unterschiede und strukturelle Angebotslücken bleiben unzureichend sichtbar. Dies betrifft insbesondere ambulante gemeinschaftliche Wohnformen sowie Angebote für ältere Menschen mit steigendem Pflege- und Unterstützungsbedarf. Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags ist eine transparente Datengrundlage erforderlich, die eine vorausschauende Sozialplanung ermöglicht.

Frage 10 – Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

In welchen Bereichen führt der neue Landesrahmenvertrag zur Eingliederungshilfe zu Verbesserungen und Gestaltung bedarfsgerechterer Leistungen?

Antwort der Landesregierung (zusammengefasst):

Der Landesrahmenvertrag stärke die Personenzentrierung, erhöhe Transparenz und Vergleichbarkeit und schaffe durch Zeitkorridore Planungssicherheit.

Stellungnahme:

Der im Landesrahmenvertrag verankerte Grundsatz, personenabhängige Leistungen konsequent entlang des Prinzips „vom Bedarf zur Leistung“ zu vereinbaren, wird ausdrücklich begrüßt. Umso problematischer ist die in der Praxis zunehmend zu beobachtende Tendenz, bereits fachlich geeinte Leistungen nachträglich wieder zu reduzieren oder inhaltlich zu verändern, wenn die daraus resultierende Vergütung aus Sicht des Kostenträgers als zu hoch eingeschätzt wird. Dieses Vorgehen stellt den genannten Grundsatz faktisch in Frage.

Zeitkorridore – Homogenisierung statt Flexibilität

Entgegen der Darstellung der Landesregierung führen Zeitkorridore nicht zu mehr Flexibilität, sondern zu einer strukturellen Homogenisierung von Leistungsangeboten. In besonderen Wohnformen bewirkt die Begrenzung auf wenige Zeitkorridore, dass faktisch nur noch Leistungsberechtigte aufgenommen oder gehalten werden können, deren wöchentlicher Stundenbedarf sowie die prozentuale Verteilung der Assistenzleistungsarten weitgehend übereinstimmen.

Bereits die Abbildung der bestehenden individuellen Bedarfe innerhalb einer besonderen Wohnform in bis zu vier Zeitkorridoren ist faktisch nicht leistbar. Die Vielfalt individueller Bedarfe lässt sich nicht ohne Substanzverlust auf eine derart begrenzte Anzahl von Stundenrastern verdichten.

Keine inhaltliche Klarheit durch Zeitkorridore

Zeitkorridore bilden ausschließlich den zeitlichen Umfang direkter Leistungen ab. Der Inhalt der Leistungen ergibt sich jedoch aus den Zielen und Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX sowie aus den individuellen Feststellungen im Gesamtplanverfahren.

Fehlende Planungssicherheit und hohe Folgekosten

Zeitkorridore schaffen keine verlässliche Planungssicherheit. Bereits geringfügige Bedarfsänderungen führen zu erheblichen Umstellungen in Dienst- und Personalplanung und machen häufig Neuverhandlungen erforderlich. Dokumentations-, Nachweis- und Controllingpflichten haben erheblich zugenommen, ohne dass dieser Mehraufwand in den Vergütungen abgebildet wird. Der Orientierungswert von 10 % für indirekte Leistungen ist nicht auskömmlich.

Frage 11

Wie wird die tatsächliche Umsetzung der Personenzentrierung im neuen Landesrahmenvertrag gewährleistet, insbesondere in ländlichen Gebieten?

Antwort der Landesregierung (zusammengefasst):

Die Träger sind verpflichtet, Leistungen unabhängig vom Ort sicherzustellen.

Stellungnahme:

In ländlichen Regionen bestehen erhebliche strukturelle Hemmnisse. Unzureichend refinanzierte Fahrt- und Wegezeiten, eingeschränkter ÖPNV und die Abhängigkeit von Fahrdiensten erschweren den Zugang zu Teilhabeleistungen. Dies beeinträchtigt soziale Teilhabe, den Aufbau von Kontakten sowie die Nutzung sozialräumlicher Angebote. Zusätzlich bestehen erhebliche Versorgungslücken im Bereich psychotherapeutischer und psychosozialer Unterstützungsangebote.

Frage 13

Wie wird die Qualität der Teilhabeleistungen im neuen Leistungspauschalensystem gewährleistet, insbesondere hinsichtlich Personaleinsatz und Qualifikation?**Antwort der Landesregierung (zusammengefasst):**

Personalausstattung und Qualifikationen sind Bestandteil der Leistungsvereinbarungen.

Stellungnahme:

Der anhaltende Fachkräftemangel sowie die zunehmende Infragestellung tarifvertraglicher Vergütung gefährden die Attraktivität der Eingliederungshilfe als Arbeitsfeld. Tarifvertraglich geregelte Entgelte sind rechtlich als wirtschaftlich anerkannt und dürfen nicht pauschal als Kostentreiber bewertet werden. Erforderlich sind verbindliche Qualifikationsstandards, eine Stärkung der Ausbildung sowie eine auskömmliche Refinanzierung von Personal- und Ausbildungskosten.

Frage 14

Wie wird die Effektivität und Effizienz des neuen Leistungskatalogs im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung gemessen und überprüft?**Antwort der Landesregierung (zusammengefasst):**

Die Wirksamkeitsprüfung orientiert sich an individuellen Teilhabezielen.

Stellungnahme:

Ein gemeinsames Verständnis von Wirksamkeit ist bislang nicht etabliert. Modellhafte Erprobungen geeigneter Instrumente wurden bislang nicht umgesetzt. Ohne landeseinheitliche Kriterien bleibt die Aussagekraft der Wirksamkeitsprüfung begrenzt.

Frage 16 – Teilhabe am Arbeitsleben

Stellungnahme:

Inklusionsbetriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe am Arbeitsleben. Kürzungen

von Minderleistungszuschüssen schwächen diese Strukturen erheblich. Übergänge müssen nachhaltig gestaltet sein; geringfügige Beschäftigung stellt keine tragfähige Alternative dar.

Frage 21 – Werkstätten für behinderte Menschen

Werkstätten erfüllen vielfältige gesetzliche Aufgaben nach § 219 SGB IX. Die Förderung von Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist eine Aufgabe unter mehreren. Der rechtlich abgesicherte Status der vollen Erwerbsminderung stellt eine wesentliche Schutzfunktion dar und ermöglicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Werkstätten sind daher strukturell zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Frage 23 und 24 – Arbeitsmodelle und Weiterentwicklung des Werkstättenrechts

Individuelle Entwicklungsverläufe lassen sich nicht über pauschale Erfolgskennzahlen abbilden. Übergangsmanagement ist fachlich sinnvoll, wird jedoch bislang nicht ausreichend refinanziert. Werkstätten sollten als Akteure im Übergangsprozess gestärkt werden, ebenso die Integrationsfachdienste.

Schiedsverfahren und Verfahrensdauer (Fragen 32 und 33)

Aussetzung der Verhandlungen durch die KOSOZ bei anhängigem Schiedsstellenverfahren

In der Praxis setzt die KOSOZ AöR Verhandlungen regelmäßig aus, sobald ein Schiedsstellenverfahren anhängig ist. Entgegen der Darstellung der Landesregierung finden keine parallelen Verhandlungen statt. Dies verlängert Verfahren erheblich, überlastet die Schiedsstelle, schwächt die Verhandlungskultur und führt zu erheblichen wirtschaftlichen Risiken für Leistungserbringer. Vergütungen verbleiben auf veralteten Niveaus, während Kosten steigen. Dies gefährdet Angebotsstabilität, Personalbindung und den Sicherstellungsauftrag. Zudem wird die Rückwirkungsregelung nach § 126 Abs. 3 SGB IX faktisch unterlaufen.

Leistungsvereinbarungen und Vertragshandhabung (Fragen 42, 44–48, 50–51)

Leistungsvereinbarungen sind öffentlich-rechtliche Verträge gleichgeordneter Partner. Ein einseitiger Prüfprozess ist rechtlich nicht vorgesehen. Verfahrensdauern weichen erheblich

von der Praxis ab. Die pauschale Ablehnung von Wagnis- und Risikozuschlägen widerspricht der Systematik des Landesrahmenvertrags und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Nachhaltigkeit, Energiewende und Investitionen (§ 127 Abs. 2 SGB IX)

In Investitionsverhandlungen wird wiederkehrend vertreten, Maßnahmen der Energiewende seien nicht Aufgabe der Eingliederungshilfe. Dies betrifft Elektromobilität, Ladeinfrastruktur, Photovoltaik, Speichertechnik sowie energieeffiziente Neubauten und Sanierungen. Diese Investitionen werden häufig als nicht wirtschaftlich abgelehnt. Leistungserbringer können Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen, geraten bei Finanzierungen in schlechtere Ratings, zahlen höhere Zinsen oder verzichten auf Investitionen. Eine sachgerechte Investitionspraxis sollte nachhaltigkeitsbezogene Maßnahmen angemessen berücksichtigen.

Digitalisierung und Vertragsdatenbank nach § 35 LRV

Digitalisierung ist sinnvoll, setzt jedoch Transparenz, Zweckbindung und gemeinsame Entwicklung mit den Leistungserbringern voraus.

Schlussbemerkung

Die Antworten der Landesregierung bilden zentrale strukturelle Herausforderungen der Eingliederungshilfe nur teilweise ab. Eine nachhaltige Weiterentwicklung erfordert belastbare Daten, verlässliche Verhandlungsverfahren und eine konsequente Orientierung am Grundsatz „vom Bedarf zur Leistung“, um Teilhabe und Funktionsfähigkeit der Eingliederungshilfe dauerhaft zu sichern.